

Gemeinde Sasbach

Artenschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Eingriffe

Bebauungsplan Allmendstraße der Gemeinde Sasbach



Erfassung und Bewertung der Avi- und Herpetofauna

August 2020

**Planungsbüro
Dr. F. Hohlfeld**
Charlottenburger Str. 5
79114 Freiburg
Tel.: 0761/8971789
Mail: drhohlfeld@aol.com
Homepage: www.drhohlfeld.de



Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1.0 Der Eingriffsraum | 3 |
| 2.0 Artenschutzrechtliche Vorgaben | 4 |
| 3.0 Methodik zur Erfassung der Vögel..... | 5 |
| 4.0 Methodik zur Erfassung der Reptilienfauna | 6 |
| 5. Ergebnisse | 7 |
| 5.1 Vorkommende Vogelarten | 7 |
| 5.2 Herpetofauna | 7 |
| 5.3 Übrige Fauna | 7 |
| 6.0 Bisher bekannte geplante Baumaßnahmen | 8 |
| 6.1 Zu erwartende baubedingte Auswirkungen auf die Fauna..... | 8 |
| 6.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna..... | 8 |
| 7.0 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen | 8 |
| 7.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG: | 8 |
| 7.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG..... | 9 |
| 7.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG..... | 9 |
| 8.0 Zusammenfassende Bewertung..... | 10 |
| 9.0 Literatur | 11 |



1.0 Der Eingriffsraum

Bei der Gemeinde Sasbach in der Oberrheinebene bei Achern besteht aktuell eine hohe Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen. Um neue Baurechte zu schaffen hat die Gemeinde unter anderem ein Bebauungsplanverfahren für das Gebiet „Wohnen an der Allmendstraße“ eingeleitet.

Das ca. 0,45 ha große Plangebiet am Ortsrand von Sasbach umfasst einen Getreideacker und eine Fettwiese auf der sich eine ältere Weide und eine Schwarzerle am Rand eines Grabens befinden. Jenseits der Straße umfasst das Gebiet noch einige Kleingartenanlagen.

Der Bereich enthält keine nach § 32 geschützte Biotope und ist insgesamt relativ strukturarm. Der südliche Rand der Fläche wird durch einen zumindest zeitweilig wasserführenden Graben gebildet. Die ca. 3 m breite Grabenböschung weist noch Blütenpflanzen wie vereinzelt Blutweiderich und höheres Gras auf, da sie weniger intensiv gemäht wird wie die südlich angrenzende Fettwiese.



Abb. 1: Das 2020 avifaunistisch und herpetologisch untersuchte Baugebiet bei der Allmendstraße.



2.0 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Viele Tierarten Deutschlands sind besonders geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Darüber hinaus sind einige Arten auch europarechtlich geschützt und werden in den Anhängen der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie genannt. Die vorliegende artenschutzfachliche Prüfung dient der Einschätzung, ob die Verbote des § 44 (1) 1-3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG, der Realisierung der Planung zur Bebauung / des Bauvorhabens entgegenstehen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (als besonders geschützt gelten alle Vogelarten und alle Reptilien- und Amphibienarten).

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Als streng geschützt gelten sowohl einige Vogelarten als auch einige Reptilien- und Amphibienarten).

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist. Um die ökologische Funktion trotz eines geplanten Eingriffs weiterhin zu gewährleisten, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen normalerweise nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Wenn sie aber eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind, gelten die Verbote des § 44 (1) 3 BNatSchG auch für diese Bereiche.



Abb. 2: Das Getreidefeld bildet den größten Teil des Plangebietes bei der Allmendstraße.

3.0 Methodik zur Erfassung der Vögel

Die Fläche wurde im Frühjahr 2020 bei sechs Begehungen (15.03. 2020, 31.03.2020, 24.04.2020, 05.05.2020, 24.05.2020, 23.06.2020) im Zeitraum Mitte März bis Ende Juni in Bezug auf dort vorkommende Vogelarten begutachtet. Diese erweiterte Einschätzung ermöglichte eine Erfassung der auf der beplanten Fläche und der im erweiterten Umkreis vorhandenen Vogelreviere. Die Vorgehensweise lehnte sich an die anerkannten Methoden an (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Die Erfassungen fanden nur an Tagen mit günstigen Wetterbedingungen, ohne Regen oder stärkeren Wind statt.

Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10 x 40) und eine Arbeitskarte eingesetzt. Alle Vogelbeobachtungen während der Begehungen wurden in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde erst dann als Brutvogel im Eingriffsraum gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde, oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Verhaltensweise wird das Singen der Männchen gewertet. Die Bettelrufe von Jungvögeln oder flügge Jungvögel, die von den Altvögeln noch gefüttert werden, sind ebenfalls revieranzeigende Beobachtungen. Kämpfende Individuen an ihren jeweiligen Grenzen und nestbauende Individuen zeigen auch Reviere an.



Abb. 3: Junge, flügge Haussperlinge in den Kleingärten. Haussperlinge waren die häufigsten Brutvögel im Plangebiet (Foto: F. Hohlfeld).

Die Vogelreviere grenzen sich durch gleichzeitige Registrierungen von Individuen, die revieranzeigende Verhaltensweisen zeigen, voneinander ab. Bei den meisten Vogelarten waren mindestens 2 voneinander unabhängige Beobachtungen revieranzeigender Verhaltensweisen in unmittelbarer Nachbarschaft die Voraussetzung für die Zuordnung eines Reviers. Vogelarten, denen kein Brutrevier im Eingriffsraum zugewiesen werden konnte, wurden als Nahrungsgäste geführt. Als Durchzügler gelten Vögel die nur während der Zugzeiten im Gebiet beobachtet wurden und dort nicht brüten.

4.0 Methodik zur Erfassung der Reptilienfauna

Der Eingriffsraum und seine Umgebung wurden während der Begänge im Frühjahr und Sommer 2020 zwischen März und Juni auch auf das Vorkommen von Reptilien überprüft. Dazu kam ein weiterer Begang am 18.07.2020 bei dem noch einmal gezielt nach Reptilien gesucht wurde.

Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für die Herpetofauna wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt. Ein mögliches Vorkommen von Amphibien in dem randlich an das Plangebiet angrenzenden Graben wurde ebenfalls geprüft.

Bei den Begängen wurde gezielt nach Reptilien, insbesondere Eidechsen gesucht. Die Erfassung erfolgte durch langsames Abgehen der ganzen Strecke.



Potentielle Versteckplätze wie Steinhäufen, Gebüschränder oder Böschungen wurden mehrfach aufgesucht (vgl. KORNDÖRFER 1992). Die Erfassungen waren zeitlich an die Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst und fanden bei Außentemperaturen zwischen 20-24 Grad statt.

Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für die Herpetofauna insgesamt wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt.

5. Ergebnisse

5.1 Vorkommende Vogelarten

Der Haussperling als Brutvogel in den angrenzenden Gebäuden steht auf der Vorwarnliste (V) der landesweiten Roten Liste (BAUER et al 2016). Er hat in Baden-Württemberg in den vergangenen 10 Jahren einen deutlichen Bestandsrückgang erfahren. Sein Bestand in Baden-Württemberg ist aktuell noch nicht gefährdet. Die Haussperlinge nutzen die Kleingärten und die Fettwiese zur Nahrungssuche. Ihre Brutplätze befinden sich außerhalb des Plangebietes.

Ähnlich verhält es sich mit Türkentaube und Hausrotschwanz. Auch sie treten auf der Fläche als Nahrungsgäste auf. Ihre Brutplätze finden sich ebenfalls in den bestehenden Gebäuden in der Umgebung. Ihr Vorkommen ist in Baden-Württemberg nicht gefährdet.

Die in Baden-Württemberg gefährdete Mehlschwalbe wurde gelegentlich über der Fläche jagend beobachtet. Sie ist kein Nahrungsgast im eigentlichen Sinne, da sie nicht das Plangebiet selbst, sondern den darüber liegenden Luftraum zur Nahrungssuche nutzt. Ihre Brutplätze sind weiter vom Plangebiet entfernt als die Brutplätze der anderen genannten Arten.

In der Umgebung des Plangebietes wurden Amseln, Elstern, Ringeltauben, Grünfinken, Mönchsgrasmücken und Kohlmeisen beobachtet. Ein Horst des Weißstorchs befindet sich außerhalb des Plangebietes ca. 160 m weiter westlich. Die Störche nutzten das Plangebiet nicht zur Nahrungssuche.

5.2 Herpetofauna

Während der Begänge wurden innerhalb des Plangebietes keine Reptilien- oder Amphibienarten nachgewiesen. Die nächsten Vorkommen der Mauereidechse befanden sich mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt.

5.3 Übrige Fauna

Aufgrund der Beschaffenheit des Eingriffsraumes werden Quartiere von Fledermäusen im Plangebiet ausgeschlossen. Eine Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat der Fledermäuse die in den angrenzenden Gebäuden Quartiere finden ist möglich. Dass es sich beim Eingriffsraum um ein essentielles Jagdhabitat für die Fledermäuse handelt ist aufgrund der fehlenden Strukturen auf der Fläche ausgeschlossen. Insgesamt spielt das Plangebiet für die Fledermäuse vermutlich keine Rolle.



Ein aktuelles Vorkommen anderer streng geschützter Tierarten oder von Arten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind kann aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

6.0 Bisher bekannte geplante Baumaßnahmen

Das Plangebiet soll mit Wohnhäusern bebaut werden.

6.1 Zu erwartende baubedingte Auswirkungen auf die Fauna

Die Bauphase ist verbunden mit Störungen durch Maschinen und der Veränderung des Lebensraumes der Vögel. Sie verlieren die momentan von einigen Arten genutzten Nahrungshabitate. Dies betrifft Haussperlinge, Türkentauben und Hausrotschwänze, die unmittelbar am und um das Baufeld Territorien besetzen. Sofern die Baumaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen, ist bei den Vögeln keine Gefährdung erkennbar.

6.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fauna

Durch die geplante Bebauung könnten einige Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz und Türkentaube langfristig sogar profitieren und die Fläche nach der Umwandlung wahrscheinlich neu besiedeln.

7.0 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Avifauna

7.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Während der Bauphase werden die Vögel ihre direkt angrenzenden Brutreviere verschieben oder ganz aufgeben. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 wird für Vögel nur erfüllt, sollten die notwendigen Arbeiten Zerstörung von Nistplätzen nach sich ziehen. Dies könnte bei Rodungen der Gehölze während der Brutzeit der Fall sein.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG während der Bauphase zu vermeiden besteht eine Bauzeitenbeschränkung. Die den Bauarbeiten vorausgehenden Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.09 (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.) durchgeführt werden.

Bei einer Einhaltung der genannten Zeitbeschränkungen ist davon auszugehen, dass die Jungvögel nach Ende Juni die Nester bereits verlassen haben. Die adulten Vögel sind aufgrund



ihrer Mobilität in der Lage Tötungsgefahren durch Baumaßnahmen zu entgehen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme wird prognostiziert, dass es zu keiner vermeidbaren Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsstadien kommt. Alternativ kann durch die rechtzeitige Entfernung der Gehölze vor der Fortpflanzungszeit bis Ende März, als teilweise vorgezogene Baustelleneinrichtung, ein Verstoß gegen § 44 (1) 1 BNatSchG wirksam verhindert werden.

7.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im Eingriffsraum und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Brutvögel ergeben sich während der Bauzeiten, als auch nach Fertigstellung der Bebauung Veränderungen. Die Fläche dient als Nahrungshabitat für einige in unmittelbarer Nähe brütenden Arten wie den Haussperling oder den Hausrotschwanz. Die Untersuchungsfläche wird nicht als Mauser-, Überwinterungs- oder Rastgebiet genutzt.

Bewertung

Bei den Brutvögeln sind die Erhaltungszustände der lokalen Populationen gut genug, dass die mit den Maßnahmen einhergehenden Verluste an Brutpaaren im Eingriffsraum sich nicht verschlechternd auf die Erhaltungszustände auswirken. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. In ihrer Dimension ist die geplante Bebauung nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Brutvögel zu verschlechtern. Daher werden die Störungen im Zusammenhang mit der Bauzeit nicht als erheblich gewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Einzelne Individuen sind von den Störungen betroffen. Die zeitliche Beschränkung zu Arbeiten außerhalb der Brutzeit schränken dies auf ein erträgliches Maß ein. Eine erhebliche Störung der lokalen Population der betroffenen Arten findet nicht statt.

7.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist. Um die ökologische Funktion trotz eines geplanten Eingriffs weiterhin zu gewährleisten, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.



Wirkungsprognose

Im Rahmen der geplanten Eingriffe sind keine Fortpflanzungsstätten der Avifauna unmittelbar betroffen. Eine Wiederbesiedelung der bebauten Flächen durch Haussperling, Türkentaube und Hausrotschwanz ist wahrscheinlich, wenn entsprechende Brutmöglichkeiten an den neuen Gebäuden geschaffen werden. Eine Wiederansiedlung verschiedener Arten in den neu entstehenden Hausgärten ist möglich.

Bewertung

Die Verluste von Vogellebensräumen gelten als erheblich, wenn die ökologische Funktion dieser Bereiche für die betroffenen Arten sehr groß ist. Für die vorkommenden Vogelarten führt der Wegfall dieser Lebensräume nicht zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Sie besitzen viele Lebensräume im Stadtgebiet mit Hunderten von Brutpaaren. Die ökologische Funktion des Stadtgebietes für diese Vogelarten ist weiterhin gewährleistet. Die in ihren Fortpflanzungsstätten betroffenen Vogelarten sind weder streng geschützt, noch in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der Ausbau von Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter an neu errichteten Gebäuden hilft z. B. dem Hausrotschwanz durch die Schaffung potentieller Nistplätze. Hierbei sollten an jedem Neubau mindestens drei Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter integriert werden (vgl. LANDRATSAMT TÜBINGEN 2015, NABU 2002).

8.0 Zusammenfassende Bewertung

Das Untersuchungsgebiet liegt mit 0,45 ha Größe im Westen der Gemeinde Sasbach bei Achern und besteht überwiegend aus einem Getreideacker und einer Fettwiese. Im Plangebiet wurden keine streng geschützten Tierarten oder Arten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind gefunden. Ein Vorkommen dieser Arten kann aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes bestand 2020 lediglich aus 4 Vogelarten die dort als Nahrungsgäste beobachtet wurden. Drei dieser Arten nämlich Haussperling, Hausrotschwanz und Türkentaube brüteten in den Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes.

Der Haussperling befindet sich auf der Vorwarnliste der Baden-Württembergischen Roten Liste gefährdeter Vogelarten, Hausrotschwanz und Türkentaube sind nicht gefährdet.

Aufgrund der Verbote nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG. werden für die von den Eingriffsplanungen auf der Untersuchungsfläche betroffenen Vogelarten folgende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gefordert:

Vermeidung und Minimierung:

Die den Bauarbeiten vorausgehenden Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Vegetationszeit vom 01.03 bis 30.09 (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.) durchgeführt werden. Der vorhandene Baumbestand wird nach Möglichkeit geschont.

**Ausgleich:**

Gerodete Bäume werden durch Heisterpflanzungen in der Nähe von Grünflächen ersetzt. Verlorene Grünflächen werden durch die Anlage neuer Grünflächen oder Dachbegrünungen ersetzt, die nach Möglichkeit mit Wildsaaten eingesät werden.

Für Höhlen- und Nischenbrüter werden nach Abschluss der Bautätigkeiten neue Nistmöglichkeiten angeboten. Pro Gebäude sind mindestens 3 Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter anzubringen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind von einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen.

9.0 Literatur

- BAUER, H.G., M.BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (in Vorber.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. Sechste Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. 350 S. Ulmer, Stuttgart
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Übers. und bearb. von H.-G. Bauer. Neumann, Radebeul.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe: Population estimates, trends and conservation status. Cambridge, UK, Birdlife Conserv. No. 12, 374 S.
- FRITZ (1987): Die Bedeutung anthropogener Standorte als Lebensraum für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) dargestellt am Beispiel des südlichen Oberrheins- und des westlichen Hochrheintales. Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg **41**:427-462.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Springer Verlag Berlin.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1971): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. (Bd. 4) Falconiformes. S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1977): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 7/2). 893 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 9) Columbiformes- Piciformes. 2 Aufl., 1148 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 10/2). 667 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 11). 1226 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 12). 1460 S. Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. BAUER (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Bd. 14). Akadem. Verlagsgesell., Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1; Gefährdung und Schutz. 722 S. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. 939 S. Ulmer, Stuttgart.



- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. 861 S. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2: Nicht-Singvögel 3 Flughühner-Spechte, 547 S. Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2: Tetraonidae bis Alcidae. Ulmer, Stuttgart.
- KAULE, G. (1991): Arten und Biotopschutz 2.Auflage. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- KORNDÖRFER (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung 5: 53-60.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz u. Landschaftspf. Baden-Württemberg 77: 93–142;
- LAUFER, H. (2009): Fachbeitrag Reptilien und Amphibien. Bebauungsplan Viehweid, Gemeinde Gottenheim.
- LAUFER/FRITZ/SOWIG HRSG. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- LAUFER, H. (1997): Beobachtungen zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*) an einem alten Widerlager. Die Eidechse (8) Heft 1: 10-16.
- MATTHÄUS, G. (2006): Mauereidechsen in Bahnanlagen. Bedeutung und Konsequenzen von Vorkommen streng geschützter Arten für Planungen und Vorhaben. Naturschutz-Info 2/2006 + 3/2006 LUBW S. 43-45
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ) (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11: 1-172.
- LANDRATSAMT TÜBINGEN, HRSG. (2015): Artenschutz am Haus. Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker. Im Rahmen des von der Stiftung Naturschutzfonds Bad.-Württ. geförderten Projekts "Artenschutz im Siedlungsbereich" – www.artenschutz-am-haus.de/files/informationsblätter.pdf
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V. -NABU- (2002): Nistquartiere an Gebäuden. 2., überarb. Aufl. Kornwestheim (Deutschland) 10 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- SÜDBECK, P., HANS-GÜNTHER BAUER, MARTIN BOSCHERT, PETER BOYE, WILFRIED KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44. 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online Heft 1, www.naturschutzrecht.net